

Anonyme Informanten

Kritik an einer Kulturreferentin ohne klare Quellenangabe

Unter der Überschrift “Hoher Anspruch, leere Säle” gibt eine Regionalzeitung in ihrer Stadtausgabe die Kritik zahlreicher “Kulturmacher” an der “elitären Politik” der städtischen Kulturreferentin wieder. Die Kulturbürgermeisterin habe kein persönliches Interesse an guter Breitenkultur, sondern lebe in einem Elfenbeinturm. Zu viele Millionen würden in Image-Projekte wie Textilmuseum oder Kunstzentrum gesteckt. Doch die Welt biete mehr. Die Stadt sei längst multikulti. Kunst als Integrationshilfe sei gefragt, auf der Straße, in ungewöhnlichen Formen, für alle Generationen. Kultur als Spaßfaktor. Doch für offene Projekte im sozio-kulturellen Sektor fehle das Geld. Und wohl das Verständnis. Ein einflussreicher Stadtrat nenne die Kulturpolitik der Referentin schwammig. Und ein erfahrener Szenekenner klage, sie rede von Frieden, doch sie säe Unfrieden. Viele Kritiker wollten unerkannt bleiben. “Wer aufmuckt, muss bluten”, sage einer. Ein Leser äußert sich kritisch gegenüber dem Deutschen Presserat. Es sei nicht mit der Sorgfaltspflicht vereinbar, wenn ausschließlich Bezug auf anonyme Informanten genommen werde. Stil und Eindruck des Beitrages seien unseriös. Er werde hellhörig, wenn Intellektualität als etwas Negatives dargestellt werde. Der Chefredakteur der Zeitung betont, Grundlage des Beitrages sei eine ausführliche Recherche in der Kulturszene gewesen. Alle Gesprächspartner seien zwar bereit gewesen zu informieren, wollten ihren Namen aber auf keinen Fall in der Zeitung veröffentlicht haben. Sie hätten offenbar Repressalien von Seiten der Kulturreferentin befürchtet. (2004)

Nach Meinung der Beschwerdekammer 1 des Presserats ist es mit der journalistischen Sorgfaltspflicht nicht vereinbar, eine derartige Häufung an Kritik ausschließlich auf der Basis anonym bleibender Informanten und somit ohne klare Quellenangabe zu veröffentlichen. Das Gremium kann zwar noch nachvollziehen, dass Mitarbeiter der Kulturreferentin anonym bleiben wollen. Den Mitgliedern der Kammer ist es jedoch unverständlich, dass selbst der erwähnte “einflussreiche Stadtrat”, der die Politik der Kulturbürgermeisterin als schwammig einstuft, nicht namentlich zitiert wird. Die Anonymität dieser Quelle transportiert indirekt die Aussage, dass in der Stadt selbst hochrangige politische Funktionsträger wie einflussreiche Stadträte aus Angst vor Repressalien der Angegriffenen sich nur anonym trauen, Kritik zu üben. Das ist für die Kammer nicht nachvollziehbar. Zumindest in diesem Fall wäre es angebracht gewesen, die Quelle klar zu benennen. Vergleichbares gilt für den “erfahrenen Szene-Kenner”, der geklagt haben soll, die Betroffene rede von Frieden, doch sie säe Unfrieden. Ein solch schwerwiegender, auch moralisch disqualifizierender Vorwurf sollte durch die Zeitung nicht ohne Nennung des Urhebers transportiert werden. Die Kammer reagiert auf den Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht mit

einer Missbilligung. (BK1-163/04)

Aktenzeichen:BK1-163/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung